**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 50 (1939)

Artikel: Der Kanton Aargau 1803-1813/15. I. Teil

Autor: Jörin, E.

**Kapitel:** Übergang von der Helvetik zur Mediation

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-51734

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Übergang von der Helvetik zur Mediation.

Als übergangsregime setzte die Vermittlungsakte in den einzelenen Kantonen politisch gemischte Siednerkommissionen ein. Der aargauischen gehörten an: der von Bonaparte zum Präsidenten erwählte Dolder; sodann Dorer, Arzt in Baden; Ringier-Seelmatter in Josingen; Friderich von Causenburg; Rengger; Regierungsstatthalter Rothpletz und Suter, Präsident der Verwaltungskammer. Die ersten Vier zählten zur aristokratischen, die übrigen zur demokratischen Partei. Jum Oberschreiber wurde der zur Aarauerpartei gehörende Hürner, Sekretär der Municipalität Aarau, erwählt.

Die Regierungskommission, die am 12. März 1803 ihre erste Sitzung hielt, hatte gemäß Vermittlungsakte eine doppelte Aufgabe: einstweilige Verwaltung des Kantons und Einführung der Verfassung.<sup>1</sup>

Was die erste Aufgabe anbelangt, in die sich die Regierungskommission departementsweise teilte,2 konnte es sich in der Hauptsache nur um die Erledigung der laufenden Beschäfte handeln. Daher wurden nicht nur alle in Kraft bestehenden Besetze, Regierungsbeschlüsse und Kantonsverordnungen, soweit sie der Vermittlungsakte nicht widersprachen, bis auf weiteres bestätigt, sondern auch alle bisherigen Behörden im Amte belassen, mit Ausnahme des Regierungsstatthalters Aargau-Baden (Rothpletz). Auch die bisherige Bezirkseinteilung

<sup>1</sup> für das folgende hauptsächlich PAK 2 Bde, dazu MAK 2 Bde und UAK 2 Mappen. Das Wichtigste auch gedruckt unter dem Citel "Akten der Regierungskommission des Kantons Aargau". Die Verfassung im Anhang.

Ubwesend war anfänglich Friderich wegen Augenleidens, im Grunde aber wohl aus Protest gegen die unerwünschte Wendung der Fricktalerfrage. Für ihn ordnete die fricktalische Verwaltungskammer zuerst Fetzer nach Aarau ab, der aber nicht als aktives Mitglied anerkannt wurde. Friderich entschloß sich daher, um das Fricktal nicht ohne Vertretung zu lassen oder gar einem politischen Gegner das Feld zu räumen, zur Annahme des Mandats und nahm am 21. März zum erstenmal an den Sitzungen teil. Vgl. auch Historica Frickthal 1800—1802. Mnscr. Friderich: Brief Fetzers an Frid. v. 16. III. 1803.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dolder Justiz und Polizei, Aothpletz Militär, Suter finanzen, Rengger Inneres, Dorer kath. Kirchenwesen, Ringier reform. Kirchenwesen. URK 16. III. 1803.

wurde beibehalten, abgesehen von den durch die neue Versassung sich ergebenden Änderungen. Gemäß Vermittlungsakte verschwand mit dem 10. März der Oberste Gerichtshof, und die noch schwebenden Prozesse wurden dem kantonalen Uppellationsgericht überwiesen. Die Rkommission fügte noch die Bestimmung bei, daß auch die während der Übergangszeit von den Kantonsgerichten Aargau-Baden beurteilten Rechtshändel vor das künstige Uppellationsgericht als letzte Instanz sollten gebracht werden können. Mit Bern suchte die Rkommission einstweisen die bisherigen kirchlichen Verbindungen aufrecht zu erhalten.

Die Neuordnung der Administration, sowie weitschichtigere Geschäfte mußten der künftigen Regierung vorbehalten bleiben; wo die AKommission dennoch den kommenden Regenten vorarbeiten wollte, handelte es sich nur um den ersten Unstoß, wie 3. B. im Gerichts= und Kirchenwesen. Derschiedene Derhandlungsgegenstände zeugen immerhin von einer regen, 3. C. über den engen Rahmen eines Übergangsregimes hinausgehenden Initiative. Die AKommission suchte die Schutzpockenimpfung zu fördern, indem sie, auf das Ungebot des Arztes Schmuziger hin, die Impfung unentgeltlich vorzunehmen, die DKammern aufforderte, auf Kosten der Kantonskasse in dieser Sache geeignete Maknahmen zu treffen, besonders da, wo die Blattern ausgebrochen seien. Sodann ward eine Reorganisation der Strafanstalt Baden in die Wege geleitet, und auf Untrag Renggers, der die ein= verlangten Vorschläge zu begutachten hatte, wurden verschiedene, die Beibehaltung des bisherigen Gebäudes als Zuchthaus und bauliche Derbesserungen betreffende Beschlüsse gefaßt.6 Bemäß der durch die Dermittlungsakte wieder statthabenden föderalisierung der Kantone beeilte sich die AKommission, die bis jetzt in unmittelbarer Derwaltung der helvetischen Tentralregierung stehende Zuchtanstalt in Baden ihres zentralistischen Charakters zu entkleiden. Es erging da= her an sämtliche Kantone die Einladung, ihre Züchtlinge, und zwar sowohl Verbrecher, die von den betreffenden Kantonstribunalen, als auch Kantonsangehörige, die vom obersten Gerichtshof verurteilt wor=

<sup>3</sup> URK 17. III. 1805.

<sup>4</sup> Ebenda 24. III. 1803.

<sup>5</sup> PRK 17. III. 1805.

<sup>6</sup> PRK 2. IV. 1803, 22. IV. 1805; sodann Nold Halder, Die helvetische Tentralzuchtanstalt Baden, pag. 34/36.

den waren, innert 10 Tagen zurückzuziehen; doch sollten Züchtlinge von Kantonen ohne eigene Anstalten gegen Bezahlung der "Utzungskosten" in Baden verbleiben können (15. III. 03). Natürlich wurde auch der Aargau aufgefordert, seine auswärts (in Bern allein 17) untergebrachten Häftlinge abzuholen.7 Auf das Konto Renggers, des= sen Impuls man übrigens beinahe in allen Beschlüssen der AKommission zu spüren glaubt, fällt der bedeutsame Dersuch, das Senats= dekret vom 23. febr. 1803, das der Kantonsschule in Aarau eine Subvention gewährte, in Vollziehung zu setzen, woran ihm als Urheber des Defrets besonders gelegen sein mußte. Trotz dem Einspruch der DKammer gegen die Verwirklichung dieses Beschlusses (15. April 1803) legte er der AKommission ein Projekt vor, wonach jährlich — erstmals 1803 — der Kantonsschule 6000 fr. als Ertrag hiezu refervierter Kantonalgüter oder Kapitalien auszubezahlen seien; der Regierung sollte das Aufsichtsrecht zustehen, die unmittelbare Derwaltung aber den Stiftern und der Direktion überlassen bleiben. Die AKommission folgte Rengger nicht, sondern verwies, gemäß Dor= schlag der DKammer, die Kantonsschule an die Liquidationskom= mission mit einer entsprechenden forderung von 150 000 fr. — eine billige und aussichtslose Geste! Nur die vom helvetischen Senat als einmaligen Betrag gewährten 2000 fr. aus der Bodenzins= und Zehntenkasse sollte unverzüglich ausbezahlt werden.8

Was die zweite, die Hauptaufgabe, d. h. die unmittelbare Einstührung der Vermittlungsakte betrifft, so handelte es sich vor allem um dreierlei Maßnahmen: Um die Besitzergreifung der dem Kanton versassungsmäßig zugesprochenen Territorien; sodann um die ersten

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ebenda und MRK a. v. O. Caut Verzeichnis vom 24. III. 1803 befanden sich 59 Sträslinge in Baden, unter ihnen 2 weibliche. 21 waren aus dem Kanton Aargau eingeliesert, 14 aus dem Kanton Säntis, 6 aus dem Kanton Cindt, je 4 aus den Kt. Basel und Thurgau, je 3 aus den Kt. Cugano und Cuzern, je 1 aus den Kt. Schafshausen, Uri, Waldstätten, Wallis. Uppenzell, Basel, Freiburg, Cuzern, Schafshausen, Schwyz, Unterwalden, Uri holten ihre Häftlinge zurück; St. Gallen, Tessin, Thurgau suchten um Verbleibenkönnen der ihrigen nach; Graubünden schickte einen frisch Verurteilten.

<sup>8</sup> PRK II, 62, 63.

<sup>9</sup> Das Wappen des neuen Kantons wurde auf Einladung des Landammanns und nach Vorschlag Bürger Ringiers, Mitgl. d. Reg. Komm., am 20. April 1805 sesstgesetzt; hierüber s. Walter Merz, Das Wappen des Kantons Aargau.

<sup>10</sup> URK; Wydler II, 85/86; Argovia XLII, 251 ff. — Über spätere Grenzercqulierungen Gesetzessammla. 1846 I 170 ff.

Vorkehren zur Liquidation der Staatsschulden und zur Teilung mit Bern; endlich um die durch die Verfassung umschriebene Bestellung der obersten Landesbehörden. Von letzterem Geschäfte nur soll hier die Rede sein.

Der erste Schritt war die Aufstellung des von Rengger entworfe= nen Wahlreglements vom 22. März 1803. Darnach soll den Geschäften die Kreiseinteilung, wie sie in Paris vereinbart worden war, trot all ihrer Gebrechen für das erste Mal zugrunde gelegt werden, um allfälligen Einwänden gegen das Derfahren vorzubeugen.11 Ein= zig der ursprünglich 28. von den 49 Kreisen (Dietiken usw.) fällt weg nach Aufteilung der dem Aargau verbleibenden Gemeinden dieses Kreises unter die Nachbarschaft, sodaß sich die erforderlichen 48 Kreise ergeben. Hievon sind 25 reformiert, 23 katholisch. Bei der späteren, vom BRat am 30. Juni 1803 beschlossenen Revision der Kreis= einteilung wurden je 24 reformierte und 24 katholische Kreise gebildet.12 In Rücksicht auf die Stimm= und Wahlfähigkeit wiederholt das Reglement in der Hauptsache die einschlägigen Bestimmungen der Derfassung;13 doch finden sich dabei allerlei Zusätze: so darf 3. B. kein Stimmfähiger seine politischen Rechte auch noch in einem anderen Kanton ausüben, sodann weder als Dienstbote noch als Handwerksgeselle an eines andern "Mus und Brot" stehen, armengenössig oder bevogtet, vergantet oder durch gerichtliches Urteil ehrlos erklärt oder sonstwie seines eigenen Rechts verlustig geworden sein. Zum Zwecke der Vermögensschatzung haben die Munizipalitäten sowohl die Register der Staatsabgaben von 1798 und 1799 als die vorhandenen Kataster= und Steuerrödel der Gemeinden zu Rate zu ziehen. Das

<sup>11</sup> Kopie des Originals in PRK I, 9/12; 13/15. Gedruckt in den offiziellen Ukten der RK d. Kantons Aargau.

<sup>12</sup> KBl I, 87/90. Die 48 Kreise sind in 11 Bezirke eingeteilt. Von weiteren Anderungen seien erwähnt: Der Kreis Veltheim ist vom Kreis Aarau weggenommen worden und dem Bezirk Brugg einverleibt. Der Kreis Gränichen ist ausgeteilt, ein Kreis Kirchdorf (Bez. Baden) neu geschaffen. Mellingen ist dem Bezirk Baden statt Bremgarten zugewiesen. Sarmenstorf dem Bez. Bremgarten statt Muri. Muri erhält dasür Boswil als neuen Kreis, während Villmergen ausgeteilt wird. Sodann Änderungen der Kreishauptorte: Othmarsingen statt Ammerswil, Ober-Rohrdorf statt Gebensdorf, Wettingen statt Ehrendingen, Weystatt Muri, Mettau statt Gansingen, Wölslinswil statt Obersrick, Stein statt Sisseln (letzteres zu Causenburg). Weiterhin Namensänderungen: Kreis Schasisheim statt Stausberg, Frick statt Niederfrick. Ogl. serner Stänz, Parität, pag. 71/73.

13 URK, Wahlrealement (Urt. VI I—8).

Derzeichnis der Stimmfähigen ist bis zum 30. März aufzustellen, auf dem Gemeindehaus zwei Tage lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen und nachher den Kreisvorstehern einzusenden. Einsprachen gegen dasselbe find bis zum 2. Upril möglich. Nachträglich wird weiterhin bestimmt, daß Besoldungsrückstände, wofür nach Gesetz vom 10. Upril 1800 Scheine ausgestellt worden waren, bei der ,festsetzung der Stimmpflicht anzuerkennen seien, auch wenn dieselben bis jetzt nicht auf Nationalgüter angewiesen waren (29. III. 1803). Ferner soll augenblicklich in privater Autznießung befindliches Gemeinde= eigentum nicht als Vermögensobjekt betrachtet werden (2. IV. 1803). Die Kreisversammlungen sollen am 6. Upril stattfinden zur Vor= nahme der Wahlen für den BRat und Festsetzung einer allfälligen Entschädigung an die unmittelbar ernannten Mitglieder. Die Dorsteher der Kreisversammlungen sollen ebenfalls wählbar sein. Außer den verfassungsmäßigen Wahlbedingnissen verlangt die AKommisfion a) von allen Ernannten, was sie schon für die bloke Stimmfähig= keit zum Beding machte, daß sie nämlich ihre politischen Rechte in keinem andern Kanton ausüben, weder bevogtet noch vergantet, noch gerichtlich ehrlos erklärt oder sonst ihres Rechtes verlustig seien; b) Wohnsitz der künftigen Großräte im Kanton, wobei dringende, nicht über ein halbes Jahr dauernde Aufenthaltsänderung nicht als vorschriftswidrig gilt (15. IV. 03).14 Zu allen Wahlen bedarf es mehr

<sup>14</sup> Don diefer Bestimmung wurden beide Parteien betroffen. Sie blieb auch in den später revidierten Wahlordnungen von 1807 und 1813, wiewohl sie offenbar belanglos geworden und verschiedentlich angefochten wurde. Besonders Rengger regte sich darüber auf, weil er dieses Wohnsitzerfordernis für eine gegen ihn und Stapfer gerichtete Magregel hielt, während Stapfer fich nichts daraus machte (Stapfer an Ufteri, 8. Oktober 1813). In einem Artikel der Allgem. Zeitung vom 4. März 1808 bemängelt der Verfasser, wahrscheinlich Usteri, diese engherzige Wahlbeschränkung und stellt ihr die liberale Auslegung der Churgauer entgegen, die von einer solchen Bedingung absahen. Rothpletz, als Berichterstatter der großrätlichen Kommission zur Revision der Wahlordnung, ließ 1807 die Wohnsitzklaufeln noch unwidersprochen; erft bei der spätern Revision von 1813 bemühte er fich, wohl Rengger zuliebe, um die Beseitigung derfelben. "Zur Zeit der Regierungskommission", heißt es in seinem Bericht, "die auf eine gewaltsame Staatsumwälzung periodisch folgte, ohne sich jedoch eine Wahlbeschränkung zu erlauben, und noch vor fünf Jahren vielleicht, waren nicht alle Gemüter für das hobe Blud gleich empfänglich, ein felbst integrierender Teil der Eidgenoffenschaft zu sein, wie sie es jetzt sind, damals war man nicht sicher, wie man es jetzt ift, nur Männer gewählt zu feben, deren Berg boch für die Selbständigkeit des Kantons schlägt, und daber entstunde wahrscheinlich jene Beschränkung, die bier

als der Hälfte der Unwesenden; die Abstimmung kann geheim oder offen erfolgen, darf aber nicht unterbrochen werden. Wahlbestechung wird mit einer Buße von 80—100 Franken, einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht und Ungültigkeit der dadurch bewirkten Ernennung bedroht. Die vom Vorsteher, den beiden Stimmenzählern und dem Schreiber unterzeichneten Wahlprotokolle sind innert 24 Stunden der Kommission einzusenden. Allfällig notwendige Nachwahlen sind auf den 11. April angesetzt.

Der zweite Schritt bestand in der Ernennung der Kreisvorsteher. Die Akommission beschloß am 18. März, zu diesem Zweck je einen motivierten Dreiervorschlag durch die Bezirksstatthalter — im Fricktal durch die Bezirksrichter — einzuholen. Die Ernennung erfolgte am 26. März, und zwar nach dem Zeugnis Rothpletzens nicht zu Gunsten der Aarauerpartei. 15

Der dritte Schritt galt der Anordnung des durch die Verfassung vorgesehenen Cosziehens über die von den Kreisen vorgeschlagenen Großratskandidaten. Dieser Akt hat in öffentlicher Sitzung, wozu auch die Kreisvorsteher eingeladen werden, zu erfolgen im Beisein der in Aarau stationierten Kantonsbehörden und ist auf den 9. April festgesetzt. Als Funktionäre sind bestimmt: ein Kantonsverwalter und zwei Kantonsrichter, alle drei durchs Cos bezeichnet. Die Zettel, mit dem Namen der Kandidaten versehen, sind zusammengewickelt und vermischt in einen Sack zu legen. So viel Zettel, so viel Kugeln, nämlich 102 weiße, die übrigen schwarze Kugeln. Diese werden in einen andern Sack gebracht. Die Auslosung soll so geschehen, daß der erste dazu designierte Beamte den Zettel aus dem Sack zieht und unbesehen dem zweiten Beamten übergibt, während der dritte dem Sack eine Kugel entnimmt und sie vor der ganzen Versammlung sichtbar in die Höhe hält, worauf der Name von dem nunmehr zu entfaltenden Zettel abgelesen wird. Weiß gewinnt. Jeder Kandidat kommt so oft

angegriffen wird, mit schwachen Waffen zwar, doch aber unzweifelbar ist, weil in der Regel keine nachträgliche aargauische Bestimmung den Grundtezt oder das Grundgesetz überschreiten soll". Rothpletz blieb in seiner Opposition allein (Mitglieder der Kommission: Rothpletz, Küng, Brentano, Gubler, Ehrismann). GRU 1807, 1813.

<sup>15</sup> Rothpletz an Stapfer unterm 11. April 1803. Rothpletz behauptet hier, die Aarauerpartei habe in Sachen meist die Majorität gehabt, in Personen die Minorität. Bundesarchiv, Stapfers Nachlaß.

ins Cos, als er vorgeschlagen ist. Wer in 15, bezw. 30 oder mehr Kreissen auf den Dreiers, bezw. Zweiervorschlag gebracht worden ist, ist verfassungsmäßig der Auslosung enthoben und lebenslängliches Mitzglied des GRats.

Der vierte und letzte Schritt betraf die Bestellung des KRats und des Appell. Gerichts. Nach einem Dekret vom 20. April haben sich die Großratsmitglieder am 25. April (ursprünglich war der 15. vorge= sehen) auf dem Rathause in Aarau morgens um 7 Uhr zu versam= meln und von da zusammen mit den Mitaliedern der AKommission sich nach der Kirche zu begeben, um dort einem für jede Religions= partei veranstalteten Gottesdienst beizuwohnen. für die Katholiken soll der Propst von Schönenwerd amtieren, den Reformierten Kammerer Pfleger "eine dem Begenstande angemessene Predigt halten." Auf 9 Uhr ist die Eröffnung der ersten Großratssitzung durch den Präsidenten der AKommission angesetzt, der sich unmittelbar die Der= eidigung der Großräte,16 Rechenschaftsbericht der AKommission, so= wie die Bestellung des Bureaus (Präsident, je zwei Sekretare und Stimmenzähler) anschließen. Die Kommission wird dem GRate noch die Vorschläge zum Wahlakt des KlRats und Appell. Gerichts vor= legen und sich dann zurückziehen. Ein zweites Defret enthält außer den verfassungsmäßigen Wählbarkeitsbedingungen: Wahlvorschriften für die Ernennung des KlRats und des Uppell. Gerichts. Vorgeschrie= ben wird hiezu die Unwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie geheimer Wahlgang. Das Zustandekommen einer Wahl setzt die absolute Mehrheit der Stimmenden voraus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Cos. Vom zweiten Wahlgang an sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen: Verwandte der Kandidaten bis zum Grade

<sup>18</sup> Eid in die Hand des Präsidenten eines jeden nach den Formen seiner Kirche: Ich nehme als Mitglied des GRats die heilige Verpflichtung auf mich, die in der Vermittlungsakte des ersten Consuls der fränkischen Republik ausgestellte Versassung des Kantons Aargau, sowie die allgemeine Versassung des Schweizerischen Bundes, so viel an mir liegt, aufrecht zu halten und zu handhaben, die konstitutionellen Rechte des Kantons zu schützen und zu verteidigen, den Nutzen derselben zu sördern und den Schaden zu wenden, das Geheimnis der Veratschlagungen, wenn mir solches gebotten wird, zu bewahren, bey den vorzunehmenden Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Mieth und Gaben meine Stimme demjenigen zu geben, den ich für den tauglichsten halte, und überhaupt den Verrichtungen meines Amtes so obzuliegen, daß ich es vor Gott und dem gesammten Vaterlande verantworten möge!

von Geschwisterkindern. Ebensowenig können Derwandte bis zu diefem Grade Mitglieder des KlRats und des Appell. Gerichts fein. Hingegen schließt die Mitgliedschaft des GRates diejenige des Uppell. Berichts nicht aus; aber ein Kleinrat kann nicht zugleich Appellationsrat sein. Die drei ersternannten Kleinräte sind für sechs, die drei folgenden für vier, die letzten drei für zwei Jahre gewählt. Uhnliche Bestimmungen waren für die Uppellationsrichter vorgesehen, wurden aber vom BRat verworfen und erst später festgelegt. Zwei wei= tere Defrete (21./22. Upril) befaßten sich mit der Vereidigung und Organisation des KlRats und des Uppell. Gerichts. Der KlRat hat sofort nach seiner Wahl sich zu konstituieren und seine Verrichtungen zu beginnen. Die Kleinräte haben ihren Wohnsitz im Kantonshaupt= ort aufzuschlagen und beziehen einen Jahresgehalt von 2000 fr. Das Uppell. Ger. hat seine Tätigkeit am 10. Mai aufzunehmen an Stelle der auf diesen Tag aufzulösenden Kantonsgerichte des Aargaus und Badens und des Uppell. Gerichts vom fricktal, während die Bezirks= gerichte bis auf weiteres unberührt bleiben. Der Präsident des Uppell. Gerichts wird vom KlRat ernannt aus einem Dreiervorschlag des Gerichts und bleibt im Umt, solange er dem Tribunal angehört. Der Präsident und der außerhalb des Kollegiums zu wählende Gerichts= schreiber sollen im Hauptort ihren ständigen Wohnsitz haben. Das 21d= ministrationsgericht wird verfassungsmäßig gebildet und beginnt feine Umtsvorrichtungen am 15. Mai.

Die Großratswahlen haben sich, soweit ersichtlich, ohne namhafte Störungen vollzogen.<sup>17</sup> Unregelmäßigkeiten sind nur für Uarburg und Staffelbach durch die Akten belegt. In Uarburg befanden sich nach dem Zeugnis der Stimmenzähler mehr abgegebene Stimmzettel vor als Unwesende. Die direkte Ernennung sowie der erste Kandidat wurden anerkannt; zur Wahl der übrigen Kandidaten wurde eine neue Kreisversammlung unter Beisein des Distriktstathalters Senn angeordnet. Auch die neuen Wahlen konnten erst nach stattgehabter Korrektur bestätigt werden (9. April). Wegen ähnlicher Unregelmäßigkeit wurde die direkte Wahl des Kreises Staffelbach

<sup>17</sup> Caut Beschluß der AKommission vom 19. März wurde in einem durch die Dekane zu erlassenden Kreisschreiben sämtliche Geistlichen gegen die Versicherung, daß die Regierung sie in ihren Rechten schützen werde, aufgefordert, all ihren Einfluß auf Erhaltung der Ruhe und Aussöhnung der Parteien zu verwenden. PAK I, 59/60.

als ungültig erklärt und eine neue Kreisversammlung ebenfalls unter Unwesenheit des Statthalters einberufen, die aber wiederum nicht zum Ziele führte. Die AKommission trug daher dem Statthalter auf, eine weitere Kreisversammlung unter persönlicher Leitung zu ver= anstalten zur Vornahme der noch nicht zustande gekommenen Wahl durch geheimes Mehr. Zuvor sollte er dem Volke das obrigkeitliche Mikfallen bekunden und gegen die geringste Unordnung mit dem Entzug des Repräsentationsrechts drohen oder gegebenenfalls die Wahl nur durch den willigen Teil vollführen lassen. Sodann sollte er dem Pfarrer Rohr von Leerau, da er an öffentlicher Versammlung es an Cakt habe fehlen laffen, einen Derweis erteilen, ebenso der klagenden Partei der Neugesinnten, die sich unrichtiger Ungaben schuldig gemacht hätte. Endlich war der Unterstatthalter ermächtigt, sich zu seiner Bedeckung vom französischen Kommandanten in Zofingen eine Eskorte von 4-6 Mann zu erbeten. Ohne von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen, gelang es Statthalter Senn, das Wahlgeschäft in Ruhe ab-3uwideln.18

Wie schon andernorts dargetan, war das Wahlergebnis ein unzweideutiger Sieg der Konservativen, der Junkerz, Badenerz und Jehlepartei. Der konservative Erfolg war umso bemerkenswerter, als die späteren Wahleinschränkungen meist auf Kosten der aristokratizschen Partei gingen, der ja besonders die niederen Schichten der Bezvölkerung zugetan und zugänglich waren. Ein Vergleich der Listen der Stimmfähigen vom Sommer 1802 mit den Bevölkerungstabellen von 1803 ergibt, daß durch die Mediationsakte die Jahl der Stimmberechztigten auf % reduziert wurde. Der Kanton Aargau zählte anno 1802 = 14 561 Aktivbürger, anno 1803 nur 9233. Vom Bezirk Lenzburg vernehmen wir, daß er anno 1803 nach helvetischen Vorschriften 2830 Aktivbürger zählte, nach den Mediationsbestimmungen im gleichen Zeitpunkt nur 1628. Die Zahl der männlichen Dienstboten, die durch

<sup>18</sup> Es muß dahingestellt bleiben, ob die Ukten ein unvollkommenes Ubbild der Wahlvorgänge und der dabei angewandten Umtriebe geben; Rengger sah die Sache für so schlimm an, daß er darauf antrug, sämtliche Wahlen zu kassieren gemäß 30. Urt. d. Reglements, sodann unter Zustimmung des Candammanns und des französischen Ministers Neuwahlen durchs offene Mehr und unter dem Vorsitze selbsternannter Kommissäre vornehmen zu lassen. Rengger drang damit nicht durch, und er gibt selbst zu, daß die vorgeschlagene Maßnahme kaum ein sür die Aarauerpartei günstiges Ergebnis gezeitigt hätte. Wydler II, 87/88, Rengger an Stapfer 10. IV. 1803.

die verschärfenden Vorschriften der AKommission von der Stimmspflicht ohne Ausnahme ausgeschlossen waren, betrug nach der Volkszählung von 1803 im ganzen Kanton nicht weniger als 2875.19

Die 240 Ernennungen hatten 151 Kandidaten ergeben.20 Denn= noch fand eine zweite Losziehung statt (20. April), da verschiedene Kandidaten nicht annahmen oder nicht anerkannt wurden. Die AKommission übte eine ziemlich strenge Kontrolle der Wahlfähigkeitsrequisiten aus. Die Grofratskandidaten waren gehalten, zu ihrer Legitimation vorzuweisen: z. einen Taufschein; 2. einen von der Munizi= palität ausgestellten Bürgerrechtsausweis; 3. eine allfällige, ebenfalls von der Munizipalität auszufertigende Bescheinigung über den Wohnort; 4. eine Erklärung, das Bürgerrecht in keinem andern Kanton ausüben zu wollen; 5. einen Vermögensausweis (für Kandidaten erster und zweiter Klasse), ausgestellt vom Unterstatthalter des Bezirks oder vom Präsidenten, bezw. vom Schreiber des Bezirksgerichts oder von einem geschworenen Schreiber (im Fricktal von einem Bezirksrichter oder Beisitzer). Letteres Dokument mußte die Bescheinigung enthalten: 1. daß dem Beamten die Titel des erforderlichen Eigentums vorgewiesen wurden; 2. daß der Vorgeschlagene in Gegenwart zweier Zeugen eidlich bekräftigt habe, das angemeldete Eigen= tum sei sein wahres, reines Vermögen. Abweichungen von obigen Dorschriften scheinen nur ausnahmsweise gestattet worden zu sein. Stapfer 3. B. wurde anerkannt ohne Dermögensbescheinigung; Gottlieb Boumoëns vom Brestenberg wies seinen Chekontrakt vor, wiewohl die Che noch nicht vollzogen war; dieser Ausweis wurde unter der Bedingung angenommen, daß die Abtretung des angemeldeten

<sup>19</sup> UStU, Bevölkerungstabellen 1803, 2 Bde.

<sup>20</sup> Don den insgesamt 193 Gewählten plus Kandidaten des ersten Wahlsgangs waren sechsmal gewählt: Ludwig May, Dolder, a. Oberst Hünerwadel, a. Untervogt Baldinger; fünfmal: Cölestin Wetzel von Baden; viermal: a. Major Hemmann v. Lenzburg, Rengger, a. Landammann Karl Reding, Ktsrichter Wolsisberg von Dietwyl; dreimal: a. Obervogt Schmid von Klingnau, Jakob Bolliger auf Rechten von Rued, Notar Gehret von Liebegg, a. Statthalter Hünerwadel, Dr. Tanner von Aarau, Hauptmann Rohr v. Lenzburg, Verw. Fischershallwyl, Klaus von Sasenwyl, Zimmermann, a. Untervogt Wolfisberg v. Gerischwyl; zweimal: 35 weitere Ernannte, und die übrigen einmal. PRK 1, 165/82. Unter den vom Los nicht begünstigten Kandidaten befand sich auch Vater Meyer v. Aarau, der am 1. Dezember 1807 als letzter der Liste v. 1803 in den GRat vorrückte. PGR 1, 324.

Dermögens, sofern sie nicht schon erfolgt sei, noch erfolge, ob die Che vollzogen werde oder nicht.21

Die Auslosung veränderte das ursprüngliche Wahlresultat nicht wesentlich, nur daß die Fricktaler dabei erheblich begünstigt wurden (33 Ausgeloste), was ein leichtes Ansteigen des katholischen Elements zur Folge hatte. Etwa zwei Drittel des BRats waren Bauern; Resormierte und Katholiken hielten sich ungefähr die Waage;22 etwa die Hälfte der Großratsmitglieder entstammte aus dem bernischen Aargau. Die Aarauerpartei dürste mit zwei bis drei Dutzend Mitzgliedern vertreten gewesen sein. Rothpletz schätzte die Jahl der mutzmaßlichen Republikaner, optimistisch beurteilt, auf 42, "obwohl das Sos zu ihren Gunsten sein bestes getan habe."23

Die durch den GRat vorgenomenen Wahlen in den KRat und ins Uppell. Gericht verliefen prompt und programmäßig. Wie die ersten Volkswahlen, so bereiteten auch die ersten Wahlen der Volksvertreter keine Überraschungen; nur daß beidemal die Besürchtungen der Aarauerpartei um einiges übertroffen wurden. Bedeutungsvoll waren insbesondere die Kleinratswahlen, die auf prononcierte Führer des "parti de l'ancien régime" oder wenigstens auf Männer sielen, die sich der stärkeren Partei gegenüber nicht spröde verhielten (so Peter Suter). Aicht ganz so einseitig wurde das Appell. Bericht bes

<sup>21</sup> Bei der Revision der Wahlordnung im Dezember 1807 wurde der Dermögensausweis durch die Vorschrift erschwert, daß die angeführten Liegenschaften oder jene, wovon Hypotheken vorgewiesen würden, in der Schweiz liegen müßten. Die großrätl. Kommission wollte noch weiter gehen und den Spielraum auf den Aargau beschränkt wissen, was nicht beliebte.

Die Juden wurden gemäß bisherigen Gesetzen als angesessene Candsfremde betrachtet und waren weder stimm- noch wahlfähig. Daher die abschlägige Untwort der Akommission auf ein Gesuch der Judenschaft von Endingen und Cengnau um Zuerkennung des Stimm- und Wahlrechts. PAK I, 114 (29. III. 1805).

<sup>23</sup> BU Stapfers Nachlaß, Rothpletz an Stapfer 13. IV. 1803. Unter den Republikanern befanden sich, wie man anderweitigen Ukten entnehmen muß, etliche Fahrländerianer. Die Volkswahlen von 1808 und 1813 brachten keine wesentliche Anderung der äußern Struktur, nur daß die Fricktaler in normalem Jahlenverhältnis aus der Urne hervorgingen. über das Erstarken der Aarauerpartei siehe die späteren Aussührungen dieser Arbeit.

<sup>24</sup> Zur Auslegung der Wahlergebnisse siehe Argovia 42, pag. 266/68.

<sup>25</sup> Es spricht nicht für die republikanische Gesinnung Suters, daß er sich dem sonderbaren Protest der DKammer gegen die vom helvetischen Senat unterm

Go, les

stellt, indem wenigstens zwei entschiedene Vertreter der Aarauerpartei hineinkamen. (Bertschinger und Walter.)<sup>26</sup> Jum Präsidenten wählte am 9. Mai der KIR aus den drei vorgeschlagenen Ringier, Gehret und Jehle den erstgenannten.

25. Februar beschlossene Subvention der Kantonsschule, wozu derselbe angesichts der bevorstehenden föderalisierung Helvetiens kein Recht gehabt habe, anschloß. Die DKammer war schon am 1. März, in Abwesenheit Suters, beim DRat vorstellig geworden; sie wiederholte am 15. April die Verwahrung auch der RKommisson gegenüber, diesmal unter dem Dorsitz Suters, und legte ihr eine ablehnende haltung nabe, da der Kanton zur übernahme der Kantonsschule nicht genügende Mittel habe. PDK XVIII 67/69 u. ebenda XIX 191/94. Suter war auch schuld, daß Stapfer von dem für ihn bestimmten Beldgeschenk der AKommission keine Mitteilung und den Betrag erst anfangs 1804 auf wiederholte Reklamation bin erhielt. Suter benötigte zu seiner Entschuldigung bei Stapfer nicht weniger als 2½ enggeschriebene Seiten! Dal. Rothpletzens Brief an Stapfer v. 6. februar 1804 und Suter an Stapfer vom 24. Januar 1804, BU Stapfers Nachlaß. Nicht gang mit Unrecht konnte Stapfer an Usteri schreiben (20. Mai 1803): "Im Uargau ist durchaus keine Heterogenität; denn Suter hat uns alle sehr betrogen und macht mit Reding und Doldern getreulich mit." Stapfers Briefwechsel I, 167. Sehr mild beurteilt Rothpletz — vielleicht ohne es zu durchschauen — das Doppelspiel Suters (februar 1804 an Stapfer): "Suter ist mit Leib und Seele für den Kanton, sieht aber nie weit um sich, verfehlt gemeiniglich die Mittel; erst seit kurzem fängt er an, gegen die Bestimmungen einiger Kollegen mißtrauisch 311 feyn." BC 1906, pag. 121.

Kleiner Rat: Joh. Rud. Dolder, Präs. d. R.Komm. (128 Stimmen); Karl von Reding in Baden, a. Candammann (119); J. Karl fetzer, Präs. d. OKam. in Rheinfelden (115); Peter Suter v. Zosingen, Präs. d. O.K. in Uarau (112); Pet. Karl Uttenhoser von Zurzach, Derw. (107); fr. Joseph friderich, Mitgl. der RKom. (110); Cudwig May v. Schöftland (116); fidel Weißenbach, Präs. des Bez.Ger. Bremgarten (103); Gottlieb Hünerwadel in Cenzburg, a. Oberst (102). Uppell.Gericht: Rud. Ringier, gew. Oberrichter, von Zossingen (127); Dominik Baldinger, gew. Schultheiß von Baden (125); Joh. Bapt. Jehle von Olsberg (107); Friedr. Ernst, Sekelmeister, von Uarau (77); Joh. Mart. Schmid, gew. Obervogt von Klingnau (93); Rudolf Walter, Kantonsrichter von Entselden (78); Jak. Gehret, Notar v. Liebegg (105); Raim. Ranz, Mtgl. d. Uppell.Ger. Rheinfelden (101); Vinzenz König, Gerichtsschreiber von Beinwil (123); Daniel Bertschinger, Notar v. Cenzburg (84); Emanuel Meyenberg, Gerichtsschreiber von Bremgarten (87); Joh. finsterwald, gew. Untervogt v. Caufschr (82); Joh. Baptist Mantelin von Frick (74); URK 26.—28. IV. 1803.

über Wahlabreden der konservativen Partei gibt ein Brief fetzers an friderich Aufschluß (Rheinfelden, 18. April 1803). Don Interesse ist 3. B. folgende Stelle: Wegen D (Dolder) weiß ich Ihnen mit all' unsern freunden nichts weiteres zu sagen, als daß es allen frickthalern, ihre Stimme dahin zu geben, hart — sehr hart fallen muß; aber gegen den Strom können und wollen wir auch nicht

Der Klkat kam zur ersten Sitzung am 27. Upril, abends 5 Uhr, zusammen und wählte Dolder zu seinem Präsidenten. Damit hatte die Stunde für die Akommission geschlagen. In ihren beiden letzten Sitzungen vom 27. und 28. Upril erfüllte sie ihre verschiedenen Dankespslichten: gegenüber Rothpletz für seine militärischen Unordnungen bei der Einsetzung des Bkats; sodann gegenüber Generalinspektor Hunziker sür ähnliche Verdienste unter Verabsolgung von 2 Säumen Kasteler; weiterhin gegenüber der Stadtgemeinde Uarau für verschiedene Unstalten bei Installation des neuen Regiments, Bereitstellung von Cokalen und sonstige Gastsreundschaft; endlich gegenüber Stapser sür dessen Unslagen und Bemühungen um den neuen Kanton unter überreichung eines Geldgeschenkes im Betrage von 2000 fr. — Nunmehr erklärte sich die Rkommission für ausgelöst.

Um selben Tage schloß das Parlament seine erste Session, und zwar mit einer Proklamation an die Mitbürger, die etwas geschmeisdiger, aber unverbindlicher lautete als die entsprechende Kundgebung der RKommission vom 17. März. Zugleich beschloß der BRat ein Dankschreiben an den "Ersten Consul der französischen und Präsisdenten der italienischen Republik", der diese Ausmerksamkeit durch eine besondere Zuschrift erwiderte.

schwimmen. Alle bisherigen Vorgange überzeugen mich nur zu fehr, daß wir, wenn wir auch einen anderen Weg gehen wollen, gegen diesen Erzpolitiker nichts ausrichten würden. Also ins himmels Namen mag er auf der Lifte bleiben! aber A (Ringier?), der in allen Schweizerrechten und Gerechtsamen so gut unterrichtete und der guten Sachen des fridtals so gewogene Mann, ift denn für ihn keine Rettung auszumitteln? Wer ist denn der David frey? wenn R diesen nicht ersetzen darf, warum foll es auch Stapfer nicht? Wenn wir nur mit einem oder zwey Demokraten den Kampf zu bestehen haben, warum muß man denn so kleinmütig vor ihm zittern? Diese übertriebene Besorgnis möchte uns wohl wenig Chre bringen." Historica fridthal. Miss. friderich. über Dolder f. Urgovia 47, pag. 161 ff. Selbstredend wäre auch die Aarauerpartei nicht weniger erklusiv verfahren. In seinen "Notices confidentielles" vom 15. februar 1803, die Stapfer instand setzen sollten, mit Nominationen aufzuwarten, sofern die oberften Beborden in Paris ernannt würden, schlug Rothpletz 3. B. für den Klaat vor: Fimmermann; Rengger; hurner oder frey von Marau; Peter Suter; Weber, Erchancellier von Bremgarten; Speck, U. Statthalter v. Kulm; Welti, Eradministrator von Zurgach; forfter von Muri; Huber v. Caufenburg. Nur die beiden Cetten gehörten nicht zu den "Patriotes", doch setzte Rothpletz auch von ihnen voraus, daß sie nicht zu den bernischen Reunisseurs zu rechnen seien. UB, Stapfers Nachlaß.

Noch fehlte viel, um die neue Staatsmaschine völlig in Gang setzen zu können. Was zunächst die Erekutive betrifft, so verteilte sie die Geschäfte unter sich nach Departements, ohne deren Vorsteher irgendwelche Selbständigkeit zu verleihen. Die Verteilung war z. T. charakteristisch für die Inhaber der Ressorts: May, der repräsentative Altberner, übernahm das Militär; Dolder die finanzen; die fricktaler Juristen fetzer und friderich: Polizei und Justig; Weißenbach, der "Klosterknecht",27 das katholische und Hünerwadel das refor= mierte Kirchenwesen; Reding das Innere; Suter die Domänen; Uttenhofer die Abgaben. Don diesen Departements wurden diejenigen des Kriegs und der finangen bald überflüssig durch Einsetzung des Kriegs= und finangrats. Neu hinzu kam das Departement des Außern, zuerst von Reding, später von Herzog verwaltet. Uls erster Staats= schreiber (mit 2400 fr. Besoldung, wozu laut Beschluß v. 27. IV. 03 noch freie Wohnung kam) wurde Audolf Kasthofer von Bern ernannt, "un Bernois fort attaché à ses conbourgeois, mais parfaite= ment honnête homme" (Stapfer 1814). Zur Staatskanzlei gehörten ferner ein Unterschreiber, ein Registrator (je 1200 fr.), ein Kanzleisubstitut (1000 fr.) und Kopisten (400-600 fr.), alle auf ein Jahr ernannt, dazu noch Volontäre. Zur Bedienung des Ratspräsidenten und der Kanzlei wurden drei Weibel und zwei Läufer angestellt (9. Mai 1803).28

Eine Übergangsbehörde war die sog. Derwaltungskommission, die der KlRat am 4. Mai von sich aus schuf zur Besorgung des spezissisch Ökonomischen. Sie trat anstelle der drei bisherigen DKammern und bestand aus je einem Mitglied derselben (Scheurer, Gubzler, Schäfer, Besoldung je 1600 Franken). Ähnlich wurden die bisz

<sup>27</sup> Ausdruck Rothpletzens BC 1906, 121.

Der erste Weibel oder Kantonsweibel in geteiltem kantonsfarbenem Mantel und mit Stab holt am Morgen den Präsidenten ab und begleitet ihn zum Dersammlungsort, wo er sich zur Versügung hält. Der zweite Weibel, ebenfalls im Mantel, begleitet mit dem ersten den Präsidenten zur Sitzung und zurück; er wartet der Besehle des Staatsschreibers. Der dritte Weibel, auch im Mantel, wartet der Besehle der übrigen Ratsmitglieder und vollführt die Austräge des Chess der Geschäftsabteilungen. Der erste Läuser begleitet mit dem Kantonsweibel den Präsidenten zur Sitzung und wartet bei ihm außerhalb der Sitzungen. Der zweite Läuser steht zur Disposition der Kanzlei (PKR 1, 26/28).

Zum ganzen Alinea vgl. das Reglement des KlRats vom 9. Mai 1803 (URK); es wurde abgeändert gemäß Beschluß vom 29. August 1809.

herigen Obereinnehmereien aufgelöst und eine einzige Staatskasse errichtet unter einem Staatskassaverwalter. Auf diesen Posten wurde
erstmals Seiler von Cenzburg, bisheriges Mitglied der aargauischen
OK berusen (5. Mai).29 Alle genannten Beamten sollten gleich den
Behördemitgliedern einen ihren Verrichtungen angemessenen Eid ablegen. Der Staatskassier hatte überdies eine hinlängliche Bürgschaft
zu leisten, wofür kein Mitglied des KRats angesprochen werden
durste (Verordnung vom 29. April 1803).

Bur Entlastung der Departementsvorsteher wurden für einzelne Verwaltungszweige Räte oder Kommissionen geschaffen, die aus 3—13 Mitaliedern bestanden und von einem Kleinrat präsidiert wurden. Diese Kollegien trugen in der Hauptsache vorberatenden Charafter. Nacheinander wurden organisiert: der Sanitätsrat (21. Juni 1803), der Schulrat (23. Juni 1803), der Kirchenrat (9. Juli 1803), der Commerzienrat (12. Mai 1804), der Kriegsrat (15. Mai 1804), die Werbekommission (15. Mai 1804), die Armenkommission (17. Mai 1804), der finangrat samt forst= und Bergrat (24. Mai 1804), die Bibliothekkommission (31. Oktober 1804). Das Kollegial= system bot den Vorteil, daß die verschiedenen Candes= und Volksteile allseitiger und ausgiebiger zum Worte kamen, machte aber den Derwaltungsapparat schwerfälliger. Derschiedene dieser Kollegien wurden aus diesen und noch andern Gründen im Laufe der Jahre umgeschaffen (Schulrat, Kriegsrat) oder gang aufgehoben (forst- und Bergrat).

Die Gerichtsorganisation fand ihren Ausbau noch während der ersten ordentlichen Session des Großen Rats durch Aufstellung der Friedens= und Bezirksgerichte, sowie durch Einrichtung der Administrationsgerichtsbarkeit. Nicht vorgesehen in der Versassung waren die schon unterm 17. Juni 1803 wieder eingeführten Sittengerichte. Die Besetzung der Bezirks= und friedensgerichte erfolgte anfangs August, die Ernennung der Gerichtsschreiber am 9. August. Nach dem Zeugnis Rothpletzens siel die Wahl der Bezirksrichter, die der Klat Dreiervorschlägen des Appell. Gerichts zu entnehmen hatte, für die Aarauerpartei erträglich aus; ausgenommen das Bezirksgericht Kulm, das von den Mays "schändlich" besetzt worden sei.30 Eine

<sup>29</sup> PKR 1, 41.

<sup>30</sup> BC 1906, an Stapfer im februar 1804.

Mischung der Farben drängte sich förmlich auf, weil für so viele Stellen sich nicht eine genügende Zahl geeigneter Männer aus ein und derselben Partei hätte finden lassen.

Bis zum Austritt der neugewählten Amtsinhaber hatten in Gemäßheit eines von der Regierungskommission gefaßten Beschlusses die bestehenden Kantons=, Distrikts= und Gemeindebehörden — ausgenommen die Kantonsgerichte — weiter zu funktionieren; sodann wurden alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht durch die Vermittlungsakte ausgehoben waren, bestätigt und sollten bis aus weiteres sortbestehen.

Nachdem Mitte August 1803 auch noch die Gemeinderäte von ihren Gemeinden erkoren waren, stand der Rohbau des neuen Staats= wesens fertig da, als dessen feierliche Wahrnehmung der von der Regierung auf den Monat September festgesetzte — dem eidgenössischen Bettag unmittelbar folgende<sup>31</sup> Huldigungsakt gelten konnte. Wie jeder Beamte seinen Umtseid, so sollte jeder männliche Einwohner, der das 16. Altersjahr zurückgelegt und Zutritt zum Abendmahl hatte, den Eid der Treue gegen Daterland und Kanton und des Gehorsams gegen Gesetz und Obrigkeit ablegen, "die bestehende Regierungsverfassung aufrecht zu halten und gegen dieselbe weder heimlich noch offentlich, weder durch sich noch durch andere zu handeln oder handeln zu lassen, sondern selbige, wenn sie dazu aufgefordert werden, gegen innere und äußere feinde mit Gut und Blut zu schützen, und wenn sie etwas sehen oder hören sollten, das wider die Regierung und die Ruhe und die Wohlfahrt des Kantons laufen würde, folches alsbald an die Behörde anzuzeigen".32 In den Bezirkshauptorten, wo

<sup>31</sup> Bettagsverordnung KBl 1, 252/54. Alle Wirtshäuser und Pintenschenken blieben geschlossen, außer für Reisende. Verfasser der Proklamationen war jeweisen Hünerwadel.

<sup>32</sup> Ju Gunsten der Geistlichen wurde von der vorgeschriebenen form der Eidesleistung abgewichen. In seinem Schreiben vom 3. September 1803 an den KlRat äußerte Didner, Provikar und Offizial des Bistums Basel in Rheinselden, seine Bedenken gegen den vorschriftsmäßigen Eid, soweit er von Priestern geleistet werden sollte, da ein Geistlicher den Eid nur in die Hände eines geistliche bischöslichen Kommissärs ablegen dürse, und die Forderung, die Derfassung mit dem Blute zu schützen, sür einen Geistlichen nicht in Frage kommen könne, sowie weiterhin demselben als Beichtvater und Seelsorger unverbrüchliches Schweigen auserlegt sei in Fällen, da ihm von Beicht- und Pfarrkindern Fehler anvertraut würden. Daher die Bitte Didners an den KlRat, die Priester vom Eid zu

neben Friedensrichtern und Gemeindeammännern auch die Umtleute und Bezirksrichter in ihr Umt öffentlich einzuführen waren, sollte der Huldigungseid von einem Mitglied des KlRates abgenommen werden, in den übrigen Kirchspielen vom Bezirksamtmann.<sup>33</sup> In Uarau erweiterte sich die Huldigungsseier zu einem Aufzug fast des gesamten Zentralapparats. Es nahmen teil die "Hochgeacht, hochgeehrten Herren"<sup>34</sup> Kleinräte, die "Hochgeehrten Wohlweisen Herren"<sup>34</sup> Appellations= und Administrationsrichter, die Kirchen=, Schul= und Sanitätsräte, sowie die in Aarau wohnhaften "Hochgeacht, Hochgeehrten Herren"<sup>34</sup> Großräte, samt der Staatskanzlei, eskortiert von den Weibeln und Läusern in den Ehrenfarben des Kantons; sodann die "wohlgeehrten Herren"<sup>34</sup> Bezirksrichter, die Kreisbehörden und die "Bürger"<sup>35</sup> Stadträte von Aarau. Der Hauptakt fand in der

befreien, wie's in den katholischen Kantonen geschehe, oder dann die Eidesleistung in die hände eines Kommissärs anzuordnen, und in einer dem Priesterstande angemessenen Formulierung. Die Regierung ging im ganzen darauf ein. Die Priester wurden zwar des Eides nicht entbunden: die reformierten Geistlichen sollten denselben — in zweddienlicher Form — anläßlich der Kapitelsversammlung in die hände des Vorstehers des reformierten Kirchendepartements ablegen. Für die katholische Geistlichkeit schwuren der Generalprovikar des Fridtals und die Dekane des ehemaligen Kantons Baden in die hände der abgeordneten Kleinräte und erhielten dabei die Vollmacht, die Geistlichen der verschiedenen Bezirke zu versammeln und ihnen in Gegenwart des Bezirksamtmanns den Eid obzunehmen. (Instruktion an die Regierungsräte vom 5. September 1803).

33 Muri (Sonntag, 11. Sept.) Weißenbach. Bremgarten (11. Sept.) Uttenhofer. Zofingen (12. Sept.) und Kulm (13. Sept.) Hünerwadel. Baden (12. Sept.) fetzer. Zurzach (12. Sept.) friderich. Brugg (13. Sept.) Suter. Cenzburg (13. Sept.) May. Aarau (10. Sept.), Caufenburg (14. Sept.) und Rheinfelden (15. Sept.) Dolder. KBI I 279/82; 299.

Im März 1811 wurde die Frage der Erneuerung des Huldigungseids erörtert, wozu nach dem Entwurf Regierungsrat Lüschers alle, die seit dem 12. August 1803 Jutritt zum hl. Abendmahl erhalten und das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten, dem Amtmann im Beisein von Friedensrichtern und Gemeindeammännern verpflichtet gewesen wären. Überdies sollte ein fünfjähriger Curnus eingesührt werden. Allein der Vorschlag wurde vertagt und ad acta gelegt (5. Aug. 1812). IN 21r. 3, Lit. U 1803—1815.

<sup>34</sup> Offizielle Citulaturen, gemäß Beschluß des KlRats vom 29. April 1803.

<sup>35</sup> Der Stadtrat von Aarau war wohl die einzige Behörde des Aargaus, die diesen revolutionären Titel weiterhin führte. Unterm 26. August 1803 beschloß er: "der Gemeinderat nimmt für sich, für seine Beamten und die für ihn tretenden Partheien den Titel "Bürger" an." PStAI, 5. Im Protokoll des Stadtrats taucht der "Herr" schon Ende 1804 wieder auf.

Kirche statt, wohin sich der Jug vom Stadthaus aus unter Kanonendonner und Glockengeläute und unter den militärischen Ehrenbezeugungen der Standeskompagnie — der Leibgarde der Obrigkeit —
sowie des Aarauer Kadettenkorps begab. Dolder, der "Hochgeachtest,
Hochgeehrteste Herr Landammann"<sup>34</sup> hielt eine längere, durch einen
Rückblick auf die vergangenen Jahre eingeleitete, durchaus versöhnliche Ansprache.<sup>36</sup> Hieran schloß sich vor der Stadt die Dereidigung
der Standeskompagnie durch ihren Schöpfer, Regierungsrat May,
sowie des neu montierten Landjägerkorps durch Regierungsrat fetzer,
welchem Schauspiele wiederum sämtliche Behörden, sowie die Kadetten beiwohnten. Der Stadtrat bot den Autoritäten ein Mittagsmahl
(zu 4 L pro Kops ohne fremden Wein) und übernahm auch die Musik
in der Kirche, sowie die Illumination am Abend.<sup>37</sup>

Der Huldigungseid wurde durchwegs willig geleistet, wie übershaupt die Einführung der neuen Ordnung keinem nennenswerten Widerstand begegnete. Schon aus diesem Grunde und aus Rücksichten der Staatsklugheit waren die neuen Machthaber der Anwendung strenger Maßregeln enthoben und sahen davon ab — bis auf einige wenige Wallungen der Leidenschaft — an ihren politischen Gegnern Rache zu üben, wie dies Rothpletz ausdrücklich bezeugt. 38

## Innere festigung.

Die Administration als Ganzes.

### Das Problem.

Durch die ersten Volkswahlen im Aargau war der harterkämpfte Kanton in gewissem Sinne wieder in Frage gestellt, indem die Auder des Staates in die Hände der konservativen Mehrheit übergingen. Gefährdet war dadurch einmal die äußere Existenz des Kantons; zwar nicht unmittelbar, wohl aber für den Fall, daß der äußere Zwang, der das Ganze zusammenhielt, wegsiel, wenigstens ehe ein Umschwung der Volksstimmung oder des Regimes erfolgt war. Gesfährdet war aber auch die innere Entwicklung, indem ein Ausbau

<sup>36</sup> KBI I, 316/26.

<sup>87</sup> PStU I, 45. Eine allgemeine Beschreibung des Huldigungstages in KVI I 313/15.

<sup>38</sup> BC 1906 pag. 114 (an Stapfer).